

1898.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Cultusbeiträge.
2. Matrikenauszüge.
3. Einladung des k. k. Eisenbahnministeriums zu den Berathungen, welche geeignet sind, auf Eisenbahnen Einfluss zu nehmen.
4. Execution gegen Gemeinden und als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.
5. Wildschadenersatz.
6. Bedienstete der k. k. österreichischen Staatsbahnen.
7. Gewererechtliches Verfahren bei Anmeldungen zur Ausübung des Viehhandels.
8. Kosten der anlässlich der Revision des Grundsteuercaasters stattfindenden Culturumschreibungen.
9. Meister-Ranken- und Unterstützungscassen.
10. Abhaltung von Generalproben von Productionen, bei welchen Lichteffecte angewendet oder mit Feuer hantiert wird.
11. Auslegung des Begriffes „gewerbmäßig betriebene Warenlager-Unternehmungen“ in Sinne des Ausdehnungsgesetzes zum Unfallversicherungsgesetz.
12. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Brod (Slavonien).
13. Handhabung der Strafbestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes.
14. Gesuchen um Anerkennung von Eigenjagdgebieten oder des Vorpachtrechtes der Eigenjagdberechtigten sind Übersichtsskizzen beizulegen.
15. Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Tabellenformulars für die Statistik der Ausverkäufe.
16. Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.
17. Die Festsetzung neuer Niveauconten berührt die Rechte dritter Personen nur im Falle der Niveaubestimmung nach §§ 1, 6, 26 Bauordnung, oder bei Inangriffnahme der Niveauänderung gegenüber genehmigten oder consensmäßig hergestellten Bauten.
18. Die verspätete Anmeldung eines Hilfsarbeiters bei der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft ist keine Übertretung der Gewerbeordnung,

- sondern lediglich der Cassenstatuten und daher von der Genossenschaftsvorsteherung zu ahnden.
19. Eintragung der Gartenbauschule zu Eisgrub in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten.
 20. Zählarten über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und über die Entlassung aus demselben.
 21. Ehfähigkeitszeugnisse.
 22. Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pöytsdorf.
 23. Gebührenbehandlung der Beschäl-Licenz-Scheine für Privathengste.
 24. Stempelfreiheit von Steuernachlass-Gesuchen wegen Elementarschäden.
 25. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szolnok in Ungarn.
 26. Gestattung der Kohlenfeuerung auf den den Wiener Donaukanal befahrenden Dampfern.
 27. Leichenbestattungs-Unternehmungen.
 28. Bestellung eines ottomanischen Consuls in Wien.
 29. Nüchternung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.
 30. Bestellung eines flamesischen General-Consuls in Wien.
 31. Verwendung einer entsprechenden Buchdruckerfarbe zur Obliterierung der neuen Stempelmarken.
 32. Karphitplatten.
 33. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

34. Einhebung von Militärtax-Rückständen unter freiwilliger Mitwirkung der Arbeit- und Dienstgeber.
 35. Nachtragsbestimmungen zur Meldevorschrift für die Landsturmpflichtigen.
 36. Aufnahme der Offertverhandlungs-Ergebnisse und der definitiven Vergabungen städtischer Arbeiten und Lieferungen in das Amtsblatt.
 37. Äußere Form gerichtlicher Eingaben.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897/98 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Cultusbeiträge.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1897 (M.-Z. 64968):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Rätbe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Zenker und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Freiherr v. Heindl, über die Beschwerde des Ignaz Fluß in Freiberg gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. September 1895, Z. 4118 ex 1893, betreffend die Leistung von Cultusbeiträgen für die israelitische Cultusgemeinde Wien, nach der am 29. April 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegfried Groß, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. v. Herrmann, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, ferner jener des Dr. Adolf Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten israelitischen Cultusgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Über einen von dem Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde Wien ddo. 10. Februar 1892, womit sein Ansuchen um Abschreibung der Cultussteuer abgelehnt worden war, überreichten Recurs, worin das Begehren um Ausscheidung des Beschwerdeführers aus der israelitischen Cultusgemeinde Wien, beziehungsweise um Abschreibung

des Cultusbeitrages in dieser Cultusgemeinde ab 1892 gestellt wurde, hat der Wiener Magistrat als politische Behörde erster Instanz mit dem Decrete vom 23. October 1892, Z. 167028/III (9. September 1892), erkannt, dass diesem Recurse Folge gegeben werde, weil nach den gepflogenen Erhebungen Wien nicht als der ordentliche Wohnsitz des Beschwerdeführers im Sinne des § 16 der Jurisdictionsnorm und des § 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 5, zu betrachten sei.

Über den Recurs des israelitischen Cultusgemeinde-Vorstandes in Wien erkannte die k. k. n.-ö. Statthaltereie, dass der Beschwerdeführer zur Leistung der den Mitgliedern der israelitischen Cultusgemeinde in Wien obliegenden Cultusbeiträge verpflichtet sei, nachdem derselbe in Wien seinen Aufenthalt zu haben pflege, welcher nach den festgestellten Umständen nicht bloß vorübergehender Natur sei, sondern einen bleibenden Charakter trage, wodurch der ordentliche Wohnsitz des Beschwerdeführers in Wien und seine Zugehörigkeit zur israelitischen Cultusgemeinde Wien im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. März 1890 begründet erscheine, ohne dass damit die Möglichkeit eines anderweitigen ordentlichen Wohnsitzes und die damit eventuell verbundene Zugehörigkeit zu einer anderen israelitischen Cultusgemeinde ausgeschlossen oder auch nur berührt werde. Auf den hiegegen seitens des Beschwerdeführers eingebrachten, die Beitragspflicht zur israelitischen Cultusgemeinde in Wien negierenden Recurs hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. September 1895, Z. 4118 ex 1893, die Entscheidungen der beiden unteren Behörden behoben, weil, da ein Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde Wien um zwangsweise Einbringung des von dem Recurrenten in Anspruch genommenen Cultusbeitrages im Wege der politischen Execution nicht vorlag, für die politischen Behörden kein Anlass gegeben war, in eine Prüfung der Frage, ob Recurrent der israelitischen Cultusgemeinde Wien angehöre und zur Leistung von Cultusbeiträgen für dieselbe verpflichtet sei, einzugehen und diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

In der vorliegenden Beschwerde wird dementgegen behauptet, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht verpflichtet war, über den Recurs des Beschwerdeführers in merito zu erkennen, und wird demzufolge die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt.

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen.

Nach § 28 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft, ist innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen die Einrichtung und der Wirkungsbereich der israelitischen Cultusgemeinden durch ein Statut zu regeln, und hat dieses letztere unter anderem (Punkt 7) auch Bestimmungen über die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe, sowie der Art ihrer Veranlagung zu enthalten. Nach § 19 leg. cit. können Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebühren nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden. Nach § 21 desselben Gesetzes haben die Staatsbehörden ein gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusbeiträgen zu ahnden. Nach § 22 des Gesetzes wird zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen die politische Execution gewährt.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen erscheint mit aller Klarheit die Auferlegung und Einhebung von Cultusbeiträgen als eine (durch Statuten näher zu regelnde) innere Angelegenheit der israelitischen Cultusgemeinden bezeichnet, und es folgt aus diesen Bestimmungen weiters, daß die staatlichen Behörden — abgesehen von der Ausübung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes — in diesem Betreffe eine Ingerenz insoweit zu üben nicht berufen erscheinen, als es sich nicht um die Anwendung eines Zwanges gegen die zur Leistung von derlei Beiträgen seitens der Organe der Cultusgemeinde Herangezogenen handelt.

Es kann insbesondere bei dem Abgange einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht behauptet werden, daß es den staatlichen Behörden obliege, in jedem Falle auf Anrufung der Beteiligten über deren gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der seitens der Cultusgemeinde geforderten Leistungen, beziehungsweise über die Gesetzmäßigkeit solcher Verfügungen der Cultusgemeindeorgane zu entscheiden, und dies um so minder, als das Gesetz nirgends einen Beschwerdebezug gegenüber den Verfügungen dieser Organe an die staatlichen Behörden statuiert und ebensowenig die hierfür notwendigen processualen Bestimmungen trifft, insbesondere auch nicht eine diesfällige Beschwerdefrist normiert.

Eine derartige Verpflichtung der gedachten Behörden kann auch nicht aus dem von dem Beschwerdeführer bezogenen § 30 des citierten Gesetzes gefolgert werden, welcher Nachstehendes bestimmt: „Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.“ Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ist kein Zweifel, daß dieselbe keineswegs eine Kompetenzbestimmung solcher Art beinhaltet oder in sich begreift, daß hienach in Fällen der vorliegenden Art die pflichtmäßige Entscheidung der staatlichen Behörden auf Anrufen der Partei platzzugreifen hätte. Vielmehr erscheint in den angezogenen Paragraphen des Gesetzes lediglich ein von einer derartigen Kompetenz der Staatsbehörden grundsätzlich verschiedenes Aufsichtsrecht derselben über die Gebarung der Cultusgemeindeorgane statuiert, dessen Ausübung gegenüber den Parteien keine obligatorische ist, wenn auch die Behörden für dessen geeignete Handhabung bei thatsächlich gegebenen Anlässen die Verantwortlichkeit tragen.

Den Parteien gegenüber erscheinen die staatlichen Behörden im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen erst dann verpflichtet, in eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der von einer Cultusgemeinde geforderten Leistungen einzugehen, wenn die staatliche Gewalt zur Einbringung derselben angerufen wird, in welchem Falle allerdings nach § 22 des citierten Gesetzes von amtswegen zu untersuchen sein wird, ob die geforderten Leistungen den Statuten und was hiemit bei der gesetzlich (§ 29 leg. cit.) vorbehaltenen staatlichen Genehmigung dieser letzteren zugleich gesagt erscheint, den bestehenden Gesetzen entsprechen. Eben darum aber, weil die Behörden durch das Gesetz in diesem Falle zu einer amtswegigen Prüfung gehalten sind und weil ferner den Verfügungen der Cultusgemeindeorgane eine staatliche Autorität nicht innewohnt, dieselben daher auch überhaupt nicht wie behördliche Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen können, ist auch die Besorgnis der Beschwerde unbegründet, daß die betroffene Partei, während ihr im Sinne der vorstehenden Auffassung nicht zustünde, schon gegenüber der seitens der Cultusgemeinde erhobenen Forderung ihre Freisprechung von der Verpflichtung zur Leistung durch ein administrativ-behördliches Erkenntnis zu provocieren, andererseits, im Stadium der Bewilligung der politischen Execution bezüglich ihrer Leistungspflicht bereits als präcludiert angesehen werden könnte, welche Besorgnis übrigens auch schon darum nicht gerechtfertigt erscheint, weil der Partei daraus, daß sie einen gesetzlich nicht vorgesehenen Beschwerdebezug nicht ergreift, der befürchtete Nachtheil offenbar nicht erwachsen kann.

Es ist übrigens auch nicht zweifelhaft, daß der Partei bevorsteht, die etwaige Bewilligung der politischen Execution im ordentlichen Instanzenzuge anzustreben und hiebei ihren gesetzlichen Anspruch auf Freihaltung von der angeforderten Leistung zur Geltung zu bringen.

Da nach dem Gesagten die pflichtmäßige Entscheidung in streitigen Fällen der vorliegenden Art den politischen Behörden gesetzlich nicht überwiesen erscheint, andererseits aber, soweit die eventuelle Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Cultusgemeinde bei Ausschreibung des streitigen Cultusbeitrages in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes in Betracht kommt, die Beurtheilung der Frage, ob in eine solche Prüfung einzugehen war, im

freien Ermessen der obersten administrativen Instanz lag, der k. k. Verwaltungsgerichtshof daher, insofern die angefochtene Entscheidung zugleich eine Vereinigung dieser Frage und beziehungsweise die Ablehnung einer Ingerenznahme der letztgedachten Art beinhaltet, in die Sache nicht weiter einzugehen hatte (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876), war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

(Matrikenauszüge.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. Jänner 1897, Z. 112890 (M.-Z. 5701/III), an den Wiener Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet:

Um hinsichtlich der vierteljährigen Vorlagen der politischen Landesbehörden, betreffend die im jeweilig abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsangehöriger, die wünschenswerte Gleichförmigkeit zu erzielen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. November 1896, Z. 39131, anzuordnen gefunden, daß die Verzeichnisse, welche im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 6. August 1896, Z. 20945 (h. o. Intimation vom 2. September 1896, Z. 77369; siehe Amtsblatt, Verordnungsblatt XI, 6, pag. 104), diesen Vorlagen beizugeben sind, nach dem beiliegenden (siehe unten) Formulare verfaßt werden. Auch wolle dafür gesorgt werden, daß sich die Matrikelführer bei Ausfertigung der für Ungarn sowohl, als auch für fremde Staaten bestimmten Ex-otfo-Matrikenauszüge, deren äußere Form und Einrichtung dem Auslande nicht geläufig ist und welche überdies vielfach in fremde Sprachen erst überetzt werden müssen, sich einer ganz besonders deutlichen Schrift und einer ebenso sorgfamen Genauigkeit befleißigen wie bei den für das Inland bestimmten.

Ad Statth.-Z. 112890.

(Formulare.)

Verzeichnis

der von den Matrikelführern in (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) eingelangten Matrikenauszüge, betreffend die im . . .ten Quartale 189. . in (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) vorgekommenen Geburtsfälle (eventuell Trauungen- oder Todesfälle) ungarischer, in Ungarn — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — die Gemeindegemeinschaft besitzender Staatsangehöriger.

Nr.	Name des Geborenen (beziehungsweise Name des Bräutigams und der Braut, beziehungsweise Name des Verstorbenen)	Geburtsort (beziehungsweise Trauungsort, beziehungsweise Sterbeort)	Politischer Bezirk, in welchem der Geburtsort, beziehungsweise der Trauungsort oder der Sterbeort gelegen ist	Anmerkung
1	2	3	4	5
				Zu dieser Rubrik ist anzugeben wo — Gemeinde und wenn möglich Comitat — der Geborene (beziehungsweise der Bräutigam oder die Braut, beziehungsweise der Verstorbene) in Ungarn die Gemeindegemeinschaft besitzet.

Anmerkung. Nach der Anweisung des vorstehenden allgemeinen Formulars ist für die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken-Auszüge je ein besonderes Verzeichnis zu verfassen. Für nachträglich vorgelegte Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken-Auszüge aus früheren Quartalen als des jeweilig eben abgelaufenen, ist dem Verzeichnisse ein „Nachtrag zum . . .ten Quartale 189. .“ oder ein „Nachtrag zu früheren Quartalen“ anzufügen.

* * *

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. November 1897, Z. 76169 (M.-Z. 222672/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. August 1897, Z. 25382, anzuordnen gefunden, daß seitens der Matrikelführer in den von ihnen ausgefertigten Matrikenauszügen ungarischer Staatsangehöriger außer der ungarischen Zuständigkeitsgemeinde, wenn thunlich, auch das Comitat, in welchem dieselbe gelegen ist, angeführt werde.

Selbstverständlich gilt dies auch bezüglich der Ausfüllung der Rubrik „Anmerkung“, zu dem laut Ministerial-Erlaß vom 25. November 1896, Z. 39131 (h. ä. Intimation vom 8. Jänner 1897, Z. 112890 ex 1896 [siehe oben]), vorgeschriebenen Verzeichnisformulare.

Hievon geschieht behufs entsprechender Danachachtung die Verständigung.

3.

(Einladung des k. k. Eisenbahnministeriums zu den Berathungen, welche geeignet sind, auf Eisenbahnen Einfluß zu nehmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 19. August 1897, Z. 77001 (M.-Z. 157878/XIV), an sämtliche k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Über mündlich erhaltene Ermächtigung des Herrn Eisenbahnministers werden der Herr Bezirkshauptmann aufgefordert, gelegentlich der im Sinne des h. o. Erlasses vom 14. August 1897, Z. 75013, zu pflegenden Berathungen über die aus Anlaß der Überschwemmungen durch die letzten Hochwässer, erforderlichen Vorkehrungen, in allen Fällen, in welchen es sich um Vorkehrungen an einem Bahnkörper oder an Eisenbahnobjecten überhaupt oder um solche Vorkehrungen handelt, welche geeignet sind, auf Eisenbahnen Einfluß zu nehmen, eine Einladung zu der gegenseitlichen Berathung unmittelbar dem hohen k. k. Eisenbahnministerium rechtzeitig vorzulegen, damit dasselbe in die Lage komme, auch seinerseits durch technische Vertreter an den Berathungen theilzunehmen.

4.

(Execution gegen Gemeinden und als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. August 1897, Z. 65448 (M.-Z. 22450/III.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den § 15 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) und die im Reichsgesetzblatte zur Kundmachung gelangte Verordnung der Minister der Justiz, des Innern, des Ackerbaues und für Cultus und Unterricht, betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten vom 6. Mai d. J., R.-G.-Bl. Nr. 153, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und für Cultus und Unterricht Nachstehendes eröffnet:

Im Sinne der citierten Gesetzesstelle obliegt den politischen Behörden die Abgabe von Erklärungen nach zwei verschiedenen Richtungen, und zwar:

1. darüber, ob eine Anstalt als „öffentlich und gemeinnützig“ anzusehen und daher rücksichtlich der fraglichen gesetzlichen Bestimmung den ex lege begünstigten Gemeinden gleichzuachten ist, und

2. in Ansehung welcher Vermögensbestandtheile der Gemeinden und der unter Punkt 1 erwähnten Anstalten die Execution ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen bewilligt werden kann.

Zu Punkt 1. Während im § 1 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung der Begriff der im Sinne des Gesetzes als „Gemeinden“ anzusehenden öffentlich-rechtlichen Corporationen genau umschrieben erscheint, konnten im § 2 nur die wichtigsten der unter die fragliche Gesetzesbestimmung fallenden Kategorien von Anstalten demonstrativ bezeichnet werden, und bleibt daher die Erklärung im Rahmen dieser generellen Directiven fallweise dem Ermessen der competenten politischen Behörden überlassen.

Es versteht sich von selbst, daß bei der großen Tragweite, welche der in Rede stehenden Erklärung häufig zukommen wird, die Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt geboten erscheint.

Die politischen Behörden werden ihren diesfälligen Erklärungen stets den Standpunkt des öffentlichen Interesses, dessen Wahrung ihnen obliegt, zugrunde zu legen und insbesondere zu berücksichtigen haben, daß die beiden Begriffe „öffentlich“ und „gemeinnützig“ in Bezug auf eine Anstalt nur in ihrem Zusammenhange richtig aufgefaßt werden können, sich gegenseitig ergänzen.

Namentlich wird hier ausdrücklich vor einer einseitigen restrictiven Interpretation des Begriffes „öffentlich“ in dem Sinne gewarnt, als ob derselbe identisch wäre mit jenem qualifizierten Öffentlichkeitsbegriffe, welcher bei Schulen in Absicht auf die Concurrenz und in Anwendung auf die Giltigkeit der Zeugnisse, bei Spitälern auf den Rückersatz der Verpflegskosten maßgebend ist. Es werden daher auch Schulen oder Spitäler, welche nicht im Genusse des „Öffentlichkeitsrechtes“ stehen, als „öffentlich und gemeinnützig“ erklärt werden können, wenn nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung einerseits und dem Interessentkreise, dem sie dienen, andererseits die Voraussetzungen hiezu gegeben erscheinen.

Unter eben diesen Voraussetzungen wird auch der Umstand, daß einzelne Anstalten nur einer bestimmten Confession oder einer sonst bestimmten Kategorie von Individuen zugänglich sind, die Anwendung der Ausnahmsbestimmung des § 15 Executionsordnung grundsätzlich nicht ausschließen.

Selbst eine Beschränkung in der Zahl der zu einer Anstalt zugelassenen Personen kann eine solche Ausschließung nicht unbedingt und unter allen Umständen begründen. So wird z. B. in einem kleinen Orte mit relativ mangelhaften Einrichtungen für die Pflege des öffentlichen Unterrichtes der Bestand

einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, für nicht mehr als 20 Schüler zugänglichen Privatschule schon als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sein, während letzteres durch eine ebensolche Schule in einer großen, mit allen Hilfsmitteln des Unterrichtes reichlich versehenen Stadt vielleicht in keiner Weise berührt erschiene.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß jede schablonenhafte Erledigung in diesen Fragen grundsätzlich zu vermeiden und stets mit sorgfältiger Bedachtnahme nicht nur auf die Verhältnisse der betreffenden Anstalt selbst, sondern neben denselben auch auf jene der Gegend, des Ortes, wo sich die Anstalt befindet, sowie des Bevölkerungskreises, dessen Interessen sie vorzüglich dient, vorzugehen ist.

Zu Punkt 2. Letzteres gilt in ebensolchem Maße für jene Erklärungen, welche die politischen Behörden gemäß § 15 des citierten Gesetzes darüber abzugeben haben, welche Bestandtheile des Vermögens von Gemeinden und Anstalten unter die dort im öffentlichen Interesse begründeten Ausnahmsbegünstigungen zu subsumieren sind.

Diese Entscheidungen werden sich um so schwieriger gestalten, als sie bisweilen einen genauen Einblick in die innere Verwaltung voraussetzen, für welchen nicht bezüglich aller eine solche Begünstigung anstrebender Rechts-subjecte die hinreichenden Voraussetzungen geboten erscheinen.

Tebenfalls wird es in solchen Fällen Aufgabe der politischen Behörden sein, über die obwaltenden Verhältnisse möglichst eingehende Erhebungen zu pflegen und sich stets einerseits die im Interesse des öffentlichen Wohles zu erfüllenden Aufgaben der betreffenden Gemeinden und Anstalten ihrem Inhalte und Umfange nach gegenüber den hiefür andererseits zugebote stehenden Mitteln gegenwärtig zu halten.

Eine typische Zusammenstellung der hiebei hauptsächlich in Betracht kommenden Vermögensbestandtheile ist wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der letzteren mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Die im Nachstehenden enthaltene beispielsweise Aufzählung wichtigerer, unter die fragliche Begünstigung fallender Objecte ist nur bestimmt, den Behörden einigermaßen zuverlässige Directiven für eine richtige Auslegung der mehrcitirten Gesetzesstelle zu geben.

In diesem Sinne werden in der Regel der Begünstigung nach § 15 Executionsordnung theilhaftig werden:

a) Bei den als „öffentlich und gemeinnützig“ erklärten Anstalten:

Die zu Anstaltszwecken bestimmten Gebäude, Einrichtungen und Geräte, insbesondere die diesen Zwecken dienenden Nahrungs- und Beheizungsmittel, Beleuchtungsanlagen, Arzneien, therapeutische Behelfe, Kleidungsstücke, Wäsche, Wasserleitungen, Brunnen, Badeeinrichtungen, Gartenanlagen, Lehr- und Lernmittel, Schulgärten, Feuerlöschgeräte, Adjustierung der Feuerwehrmannschaft etc.

b) Bei Gemeinden:

Die für amtliche beziehungsweise Gemeindegewerke im weiteren Sinne erforderlichen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Arrest- und Schublocalitäten, sowie der Natural-Verpflegstationen mit den dazu gehörigen Beheizungs- und Beleuchtungsanlagen und -Vorräthen, alle zur Herstellung und Erhaltung des öffentlichen Gutes erforderlichen Einrichtungen und Materialien, insbesondere Gemeindefestungen und Wege sammt den zu deren Herstellung, Instandhaltung und Reinigung bestimmten Einrichtungen, Materialien und Geräten; ebenso die für Straßen- und Wegeregulierungen, für Canalisationen, Schutz- und Regulierungswasserbauten erforderlichen Immobilien, öffentliche Markthallen, Wägenanstalten, Feuerlöschrichtungen, Utensilien zur Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Gartenanlagen, Volksbäder, Gemeindefriedhöfe und Leichenhäuser, sowie überhaupt alle im Besitze der Gemeinden befindlichen Anstalten sammt Einrichtung, welche — abgesehen hievon — als „öffentlich und gemeinnützig“ erklärt werden müßten.

Selbstverständlich können auch Werteffecten, Bargeld und sonstige Bestandtheile des mobilen Vermögens der Gemeinden und Anstalten unter die im § 15 Executionsordnung begründete Begünstigung fallen, sofern dieselben zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke der betreffenden Gemeinde oder Anstalt unentbehrlich sind.

Handelt es sich um eine Anstalt, bezüglich deren die Verwaltung oder Aufsicht einer anderen als der politischen Verwaltungsbehörde zusteht, so ist in Betreff der Erklärung sowohl gemäß § 2, als auch gemäß § 5 der Verordnung in zweifelhaften Fällen thunlichst mit dieser Behörde im kurzen Wege das Einvernehmen zu pflegen, sofern dadurch nicht die Entscheidung erheblich verzögert wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauesten Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

5.

(Wildschadenersatz.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1897, Z. 4928 (M.-Z. 228824):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofrätthe Praxmarer, Dr. Zistler und Freiherrn v. Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Grafen Bosji-Fedrigotti über die Beschwerde der Gemeinde Lattendorf gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. April 1896, Z. 5303, betreffend die Herabminderung eines zuerkannten Wildschadenersatzes nach der am 24. September 1897 durchgeführten, öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung

des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Eduard Fr. Stipet, Advocaten in Ebreichsdorf, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Heinrich Grafen Beust, in Vertretung des beklagten k. k. Ackerbauministeriums und des Dr. Ludwig Bausel, Advocaten in Baden, in Vertretung des Josef Schmidt, Stadtbauemeisters in Baden, als mitbetheiligter Partei zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende, von dem Gemeindevorsteher in Tattendorf im Namen mehrerer durch Wildschaden betroffenen Gemeindeglieder erhobene Beschwerde ist gerichtet gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. April 1896, Z. 5303, mit welcher dem Recurse des Jagdpächters Josef Schmidt gegen die ihm eine Wildschadenersatzleistung im Gesamtbetrage von 890 fl. 80 kr. an einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde Tattendorf auferlegenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 22. November 1894, Z. 25800, und der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1895, Z. 16604, zwar keine Folge gegeben, jedoch die Summe der zu leistenden Schadenersatzbeträge auf 681 fl. herabgesetzt wurde.

Diese Abänderung erfolgte in der Erwägung, daß nach § 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 16, der Beschädigte den angeblichen Schaden als auch den angesprochenen Ersatzbetrag genau anzugeben habe, demselben daher ein höherer Schadenersatz, als er selbst verlangte, nicht zuerkannt werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkannt.

Der § 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 16, bestimmt allerdings, daß der Beschädigte seinen Ersatzanspruch unter genauer Angabe der Grundparcalle, des angeblichen Schadens, sowie des angesprochenen Ersatzbetrages mittels Eingabe oder protokollarisch im Wege der Gemeindevorstellung anzumelden habe.

Dieser Bestimmung kann aber keineswegs die Deutung gegeben werden, daß der Beschädigte bezüglich seiner Ersatzforderung an den einmal angesprochenen Ersatzbetrag gebunden bleibe. Eine solche Deutung erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 nicht zulässig, da das Gesetz selbst Fälle vorsieht, in welchen eine richtige Schätzung des erwachsenen Schadens zur Zeit der Anmeldung überhaupt nicht möglich ist. Es kann unerörtert bleiben, ob nicht im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 des citierten Gesetzes das Substrat für die Entscheidung der Behörde überhaupt das Ergebnis der amtlichen Erhebung und Schätzung des Schadens auch dann zu sein hat, wenn im Zuge des Verfahrens die Partei die Angabe der Anmeldung über den angesprochenen Ersatzbetrag nicht geändert hat. Gewiss ist aber, daß nach den besprochenen Bestimmungen die Partei berechtigt ist, jene Angabe im Zuge des Verfahrens richtigzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun anerkannt, daß in den protokollarischen Erklärungen der Partei vom 20. October 1894 eine Änderung des ursprünglich angesprochenen Ersatzbetrages allerdings erfolgt ist. — Denn nach diesen Erklärungen wurde bestimmt, daß bei der Erhebung des Schadens die beschädigten Maiskolben zu zählen sind, daß sodann zu bestimmen ist, wie viel solcher Kolben auf einen Morgen gehen, und daß alsdann der Schaden derart zu beziffern ist, daß der Preis des Morgens Kukuruz mit 2 fl. 40 kr. veranschlagt wird.

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß nach diesen Parteierklärungen nun der Ersatzanspruch darauf gerichtet ist, daß der Schaden in jener Höhe und in jenem Ausmaße vergütet werde, wie dies den vorgeschprochenen Feststellungsmomenten entspricht. Die Behörde hatte daher nach Maßgabe der Bestimmung des § 7 des citierten Gesetzes über den von der Partei erhobenen höheren Schadenersatzanspruch zu erkennen. Den von der mitbetheiligten Partei bei der mündlichen Verhandlung angedeuteten Zweifel an der Legitimation des Gemeindevorstehers zur Vertretung der Ersatzansprüche der einzelnen Grundbesitzer fand der Gerichtshof zu übergehen, weil aus dem vorcitirten Verhandlungsprotokolle vom 20. October 1894, mit aller Deutlichkeit sich ergibt, daß die einzelnen beschädigten Parteien dem Gemeindevorsteher ihre Rechte wahrzunehmen bevollmächtigt haben, ein Vorgang der auch mit der Bestimmung des § 6 i. f. im Einklange erscheint.

6.

(Bedienstete der k. k. österreichischen Staatsbahnen.)

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Erlaß vom 6. October 1897, Z. 14892/I (M.-Z. 189316/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf die an die k. k. Staatsbahn-Direction in Wien gerichtete Zuschrift vom 13. September d. J., Z. 157374/XVI, betreffend die Frage des Heimatsrechtes des Kanzleidiener J. K. der k. k. österreichischen Staatsbahnen, beehrt sich das Eisenbahnministerium mitzutheilen, daß den Beamten, Unterbeamten und Dienern der k. k. österreichischen Staatsbahnen der Charakter wirklicher Staatsbeamten und beziehungsweise Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, nicht zukommt.

Der Genannte hat seinen ständigen Amtssitz in Wien.

Die Communicate folgen im Anschlusse zurück.

7.

(Gewerberechtlches Verfahren bei Anmeldungen zur Ausübung des Viehhandels.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. November 1897, Z. 836 '3 (M.-Z. 211468), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach den gepflogenen Erhebungen ist das mit hierortiger Kundmachung vom 6. October 1896, Z. 92468, erlassene Verbot des Hausierhandels mit Wiederkäuern seitens der viehzucht-treibenden Bevölkerung, die in dem früher gelübten Hausierhandel mit Wiederkäuern mit Recht eine stetige Bedrohung des Gesundheitszustandes des einheimischen Viehstandes erblickte, mit Freude begrüßt worden.

Ferner wurde die Erfahrung gemacht, daß der seitens der Viehhändler seit Wirksamkeit des erwähnten Verbotes eingehaltene Vorgang, Vieh in irgendwelchen — gewöhnlich in Gasthaus-Stallungen — feil zu halten, in veterinär-polizeilicher Hinsicht äußerst bedenklich ist, weshalb dem magistratischen Bezirksamte bemerkt wird, daß Anmeldungen der Ausübung des Viehhandels erst dann zur Kenntnis zu nehmen sind und gegen den Betrieb des Gewerbes kein Anstand zu erheben ist, wenn die Person, die den Handel betreiben will, sichergestellt ist und, insofern der Handel in festen Betriebsstätten erfolgen soll, constatirt erscheint, daß die betreffenden Stallungen (Betriebsstätten) in veterinär-polizeilicher Beziehung entsprechen und gegen die Anlage derselben auch vom sanitären Standpunkte keine Bedenken obwalten.

Zu diesem, mit thunlichster Schonung der Besuchswerber in pecuniärer Hinsicht abzuwickelnden Verfahren wird das magistratische Bezirksamt in den Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung die nothwendige Stütze finden und werden hierbei auch die Bestimmungen des Alincas 4 der durchführenden Verordnung zum § 7 des Allgemeinen Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 nicht zu übersehen sein.

8.

(Kosten der anlässlich der Revision des Grundstener-catasters stattfindenden Culturumschreibungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. November 1897, Z. 100683 (M.-Z. 213132/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlaß des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 18. October d. J., Z. 16926, ist in der am 6. Juli 1897 abgehaltenen Sitzung der Central-Commission für die Revision des Grundstenercatasters der Wunsch ausgesprochen worden, daß aus der Durchführung der im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, stattfindenden Culturumschreibungen den einzelnen Grundbesitzern keine Kosten erwachsen mögen.

Im Hinblick hierauf hat das k. k. Finanzministerium unterm 27. Juli 1897, Z. 37989, die Verfügung getroffen, daß für Erhebungen, welche zum Zweck der bezeichneten Culturumschreibungen seitens des Evidenzhaltungsbeamten erforderlich sind, den Parteien ein Kostenersatz nicht vorzuschreiben ist und daß, wenn die Culturumschreibungen nur einen Theil einer Parcellen betreffen, anlässlich der hiedurch bedingten Vermessung die Vorschreibung der Vermessungsgebühr nicht zu erfolgen hat. Gleichzeitig hat das h. k. k. Finanzministerium beim h. k. k. Ackerbauministerium angeregt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch vom Ersatz jener Kosten, welche infolge der in Rede stehenden Culturumschreibungen durch die Intervention der Forsttechniker der politischen Verwaltung entstehen, Umgang genommen werden könnte.

Was nun diese letzteren Kosten anbelangt, so finden auf dieselben die Bestimmungen der Dienst-Instruction vom 1. November 1895 Anwendung.

Es werden daher auch die für die Culturumschreibung erforderlichen Erhebungen so einzurichten sein, daß den Parteien hieraus keine Kosten erwachsen. Immerhin können sich Kosten ergeben, für welche die Parteien aufzukommen hätten.

Aus diesem Grunde ist auch im Punkt 7 der mit hieramtlichen Erlaß vom 5. October 1896, Z. 84535, mitgetheilten Vorschrift zur Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1896, über den Vollzug des § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundstenercatasters (R.-G.-Bl. Nr. 153) bestimmt, daß gleichzeitig mit der Entscheidung über die Culturumschreibung auch über die die Parteien etwa treffenden Kosten zu erkennen ist.

Grundsätzlich würde nun das h. k. k. Ackerbauministerium kein Bedenken tragen, der Anregung des Finanzministeriums Folge zu leisten und jene aus den bezeichneten Amtshandlungen sich zu Lasten der Parteien ergebenden Kosten auf den h. ä. Etat zu nehmen. Bevor jedoch in dieser Richtung eine definitive Verfügung getroffen wird, ist es erforderlich, den Betrag der in Rede stehenden Kosten zu kennen.

Die magistratischen Bezirksämter für den II., X., XI., XIII., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirk werden daher unter einem zufolge des eingangs citierten Erlasses des h. k. k. Ackerbauministeriums angewiesenen, zwar im Sinne des bezogenen Punktes 7 über die etwa die Parteien treffenden Kosten zugleich mit der Hauptsache zu entscheiden, aber den bezüglichen Anspruch über die Kosten — soweit dies nicht schon erfolgt sein sollte — den Parteien noch nicht bekanntzugeben, sondern in dem Bescheide die eventuelle Mittheilung der die Parteien treffenden Kosten einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Die magistratischen Bezirksämter werden sodann gleich allen übrigen politischen Bezirksbehörden die bis dahin den einzelnen Parteien angelasteten Kosten anher anzuzeigen haben, und zwar unter Anschluß der bezüglichen Particularien, beziehungsweise unter Anführung der zur Beurteilung jedes einzelnen Kostenersatzanspruches dienlichen Daten. In gleicher Art ist über die fernhin bis zur Erledigung sämtlicher angemeldeten Culturumschreibungen zu Lasten der Parteien erlaufenen Kosten mit Schluß jedes Quartals zu berichten.

Nach der jeweiligen Berichterstattung wird vom h. k. k. Ackerbauministerium endgiltig verfügt werden, ob und inwieweit die mehrerwähnten Kosten auf den d. ä. Etat übernommen werden können.

Anlässlich der für Schluß dieses Jahres gewärtigten Nachweisung der in Rede stehenden Kosten wird auch anzugeben sein, welche Kostenbeträge der Parteien bis zum Einlangen dieses h. o. Erlasses zur Zahlungsleistung bereits bekanntgegeben und welche dieser Beträge von den Parteien tatsächlich bezahlt worden sind.

9.

(Meister-Kranken- und Unterstützungscassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. November 1897, Z. 99282 (M.-Z. 221143/XVII), dem Magistrate bekanntgegeben, daß das hohe k. k. Handelsministerium aus Anlaß eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 20. October 1897, Z. 56729, eröffnet habe, daß eine Genossenschaft allerdings berechtigt erscheint, eine Meister-Kranken- und Unterstützungscassa mit der Beschränkung auf einen Theil der Genossenschafts-Mitglieder im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfscaffen unter der Modalitäten des § 115 a, Abs. 1 bis 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, mit Genehmigung der Gewerbebehörde zu errichten und materiell zu fördern, weil die Bestimmungen des § 114 beziehungsweise 115 a des citierten Gesetzes der Errichtung und Förderung einer derartig specialisirten Hilfscaffa nicht entgegenstehen. Dagegen können zufolge der Bestimmungen des § 115 a, Absatz 6 dieses Gesetzes obligatorische Meister-Unterstützungs- oder Meister-Krankencassen von der Genossenschaft nur für alle Mitglieder der Genossenschaft errichtet und von der Versicherungspflicht bei einer solchen Cassa wohl einzelne Mitglieder befreit, nicht aber ganze Kategorien von Mitgliedern ausgeschlossen werden.

10.

(Abhaltung von Generalproben von Productionen, bei welchen Lichteffecte angewendet oder mit Feuer hantiert wird.)

Die k. k. Polizei-Direction in Wien hat mit Jndorjatnote vom 21. November 1897, Z. 128849/A. B. (M.-Z. 220180/XIV), unter Bezugnahme auf die Note des Magistrates vom 1. October 1896, Z. 160485/XIV, demselben nachstehenden Präsidial-Erlass mit dem Ersuchen zur Kenntnis übermittelt, zu den betreffenden Proben jeweilig einen Beamten des Stadtbauamtes zu entsenden:

Anlässlich eines bei Vorführung eines Cinematographen in Danzers Orpheum am 14. September 1896 entstandenen Brandes finde ich mich veranlaßt, nach vom hohen k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium eingeholter und mit Erlasse vom 17. November 1897, Z. 8015 ex 1896, erhaltenen Genehmigung anzuordnen, daß in Zukunft für alle Singspiele, ferner für alle gymnastischen und sonstigen Productionen, bei welchen die körperliche Sicherheit der Artisten oder des Publicums gefährdet werden könnte, und schließlich für alle Productionen, bei welchen Lichteffecte zur Anwendung gelangen oder mit Feuer hantiert wird, eine Generalprobe abzuhalten ist.

Das Commissariat wird hievon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die Singspielhallen-Unternehmer im dortigen Amtsgebiete anzuweisen, von der Abhaltung dieser Generalproben jeweilig sowohl das k. k. Polizei-Commissariat als auch das Stadtbauamt behufs Entsendung von Vertretern rechtzeitig zu verständigen.

Für diese Generalproben ist von dortorts ein im Gegenstande verfertiger, womöglich der mit dem Spectakelreferate betraute Conceptsbeamte zu entsenden, und ist über den Erfolg dieser Proben, beziehungsweise über die bei denselben gemachten Wahrnehmungen umgehend anher zu berichten.

11.

(Auslegung des Begriffes „gewerbmäßig betriebene Warenlager-Unternehmungen“ im Sinne des Ausdehnungsgesetzes zum Unfallversicherungsgesetze.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 23. November 1897, Z. 97304 (M.-Z. 220639/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der Praxis aufgetauchte Zweifel und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Begriffes „gewerbmäßig betriebene Warenlager-Unternehmungen“ im Sinne des Art. I, Punkt 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, haben dem Ministerium des Innern zu wiederholtenmalen Anlaß zu Erläuterungen gegeben, welche durch die „Amtlichen

Nachrichten“ (1896, Nr. 5, I, 20, S. 65, Nr. 21, I, 67, S. 950, 1897, Nr. 12, I, 31, S. 140) publiciert wurden.

Bei diesen Erläuterungen, sowie bei den bisher gefällten, instanzmäßigen Entscheidungen ist das Ministerium des Innern von der Anschauung ausgegangen, daß der in Rede stehende Begriff nicht nothwendigerweise die Lagerung fremder Waren voraussetzt, sondern daß unter gewissen Umständen darunter auch Unternehmungen fallen, welche sich nicht mit der Lagerung fremder Waren befassen.

Nunmehr hat auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

In Nummer 20 der „Amtlichen Nachrichten“ ex 1897 ist ein Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 18. Juni 1897, Z. 3469, enthalten, in welchem anlässlich eines concreten Falles ausgesprochen wurde, daß unter gewerbmäßig betriebenen Warenlager-Unternehmungen nur solche Betriebe zu verstehen sind, in welchen die Lagerung von Waren selbst den Gegenstand des gewerbmäßigen Unternehmens bildet.

Nach dieser Definition erscheint die Anwendung des Begriffes auf solche Unternehmungen ausgeschlossen, bei welchen in Ausübung eines anderen Gewerbes die Lagerung eigener Waren stattfindet.

Der Magistrat wird auf dieses Erkenntnis, welches von principieller Bedeutung ist, zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1897, Z. 32029, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß von den bisher gegebenen Erläuterungen, welche von einer diesem Erkenntnisse entgegengekehrten Rechtsanschauung ausgingen, abzusehen ist.

12.

(Verbot des Hausierhandels in der Stadt Brod [Slavonien].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 23. November 1897, Z. 99565 (M.-Z. 220634), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königlich ungar. Handelsministeriums vom 17. Juni 1896, Z. 31536, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Brod (Slavonien, Comitat Pozsega) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen, den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1897, Z. 24004, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

13.

(Handhabung der Strafbestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 23. November 1897, Z. 99531 (M.-Z. 220633/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die den politischen Bezirksbehörden zukommende Handhabung der im Unfallversicherungsgesetze gegen Übertretungen vorgesehenen Strafbestimmungen nicht überall eine zweckentsprechende und zielbewusste ist.

Nicht selten wird sogar überhaupt von der Anwendung der gesetzlichen Strafmittel abgesehen und sich auf eine Verwarnung oder Belehrung der Contravenienten beschränkt, oder doch nur nach einer Schablone und ohne ausreichende Individualisierung des Falles eine Strafe verhängt.

Gewiss ist die Absicht der Bezirksbehörden, belehrend und aufklärend einzuwirken, nur zu billigen; allein es darf nicht übersehen werden, daß das Unfallversicherungsgesetz nunmehr lange genug in Wirksamkeit steht, um von jener besonderen Milde bei Ahndung von Übertretungen desselben absehen zu können, welche bei der Einführung des Gesetzes allerdings am Platze war.

Dem Magistrate wird sodin zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1897, Z. 21804, eine aufmerksamere Handhabung der im Interesse der Durchführung der gedachten gesetzlichen Anordnungen vorgesehenen Strafmittel empfohlen und insbesondere daran erinnert, daß für die Bemessung der Strafe in dem einzelnen Übertretungsfalle die begleitenden Umstände, die mildernden sowohl als die erschwerenden, in Betracht zu ziehen sind und daß je nach der Natur jedes einzelnen Falles die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen festzusetzen ist.

Namentlich wird hiebei auf vorangegangene Abstrafungen, auf die offenbar böse Absicht, auf den Grad des Verschuldens, sowie auf den Nachtheil, welchem die betheiligte Unfallversicherungsanstalt ausgesetzt war, Rücksicht zu nehmen und die Strafe so zu bemessen sein, daß sie in Absicht auf die Hintanhaltung künftiger derartiger Übertretungen wirksam sei.

Endlich muß noch ein besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die politischen Bezirksbehörden über Anzeigen der Anstalten wegen begangener Übertretungen mit thunlichster Beschleunigung die Strafamtshandlung unmittelbar gegen den Beschuldigten einleiten, damit die nicht selten vorkommenden Fälle vermieden werden, daß offenbar Schuldige wegen Verjährung der Strafbarkeit der gesetzlichen Ahndung nicht zugeführt werden können.

14.

(Gesuchen um Anerkennung von Eigenjagdgebieten oder des Vorpachtrechtes der Eigenjagdberechtigten sind Übersichtsrisse beizulegen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. November 1897, Z. 105451 (M.-Z. 220625), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Recurse, betreffend die Anerkennung von Eigenjagdgebieten, dann das Vorpachtrecht der Eigenjagdberechtigten auf enclavierte Grundstücke werden dem hohen k. k. Ackerbauministerium mitunter aus einer größeren Anzahl von Blättern der Catastralmappen bestehende Situationspläne oder Karten vorgelegt, welche der erforderlichen Deutlichkeit und Übersichtlichkeit entbehren.

Es unterliegt nun mit Rücksicht auf die geltenden Vorschriften keinem Zweifel, daß die Parteien, welche die Befugnis zur Eigenjagd oder das erwähnte Vorpachtrecht in Anspruch nehmen, schon ihrem diesfälligen Gesuche eine handliche und deutliche Übersichtsrisse beizuschließen haben, in welcher der zugrunde gelegte Maßstab anzugeben und sowohl die gegenständlichen Grundcomplexe (am besten durch verschiedenen Farbauftrag) als auch die in Betracht kommenden Parzellen und Verbindungswege — wo nöthig — mit den entsprechenden Parcellennummern bezeichnet, ersichtlich zu machen sind.

Diese Skizze ist bei der etwaigen Localerhebung bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen und im Bedarfsfalle entsprechend richtigzustellen.

Der Magistrat wird somit zufolge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 27. October 1897, Z. 24019, angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen, daß künftighin die Gesuche um Anerkennung der Eigenjagd oder des erwähnten Vorpachtrechtes in der angedeuteten Weise instruiert und die diesfalls etwa bereits anhängigen Ministerial-Recurse noch vor der Vorlage an die k. k. Statthalterei mit einer Übersichtsrisse nachträglich ergänzt werden.

15.

(Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Tabellenformulars für die Statistik der Ausverkäufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. November 1897, Z. 97042 (M.-Z. 221114/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. October 1897, Z. 23544, eine Statistik der Ausverkäufe im Jahre 1896 anhergemittelt, welche auf Grund der in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1895, Z. 3616 (Statthalterei-Erlaß Z. 19583), und vom 10. November 1896, Z. 43709 (Statth.-Z. 111762), von allen politischen Landesbehörden gelieferten statistischen Erhebungen zusammengestellt wurde.

Bei diesem Anlasse wird dem Magistrat die genaueste Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Tabellenformulars im Sinne der citirten Erlasse neuerlich aufgetragen und der Magistrat insbesondere angewiesen, bei Ausfüllung der Übertretungs-Rubriken (außer auf die verhängte Strafe) auf die Art der constatirten Übertretungen, und zwar nicht durch bloße Citirung des mitunter mehrere Fälle umfassenden Gesetzesparagraphe, sondern außerdem durch kurze Bezeichnung der Übertretung, beziehungsweise ihres Thatbestandes mit Schlagworten, Bedacht zu nehmen, damit hieraus entnommen werden könne, ob es sich um einzelnen Übertretungsfälle um einen unbefugten, ohne Bewilligung veranstalteten oder angekündigten Ausverkauf überhaupt oder nur um Überschreitung einer ertheilten Ausverkaufsbewilligung, zum Beispiel hinsichtlich der bewilligten Dauer oder der Menge und Gattung der zu veräußernden Waren u. dgl. gehandelt hat.

Die ohne Zusammenhang mit einem Ausverkaufsansuchen constatirten Übertretungen sind als solche zu kennzeichnen und anhangsweise am Schlusse der Ausweise beizufügen. Hinsichtlich derselben sind in analoger Weise, wie bei den im Zusammenhang mit einem Ausverkaufsansuchen stehenden Übertretungen, auch die anderen Rubriken des Formulars, soweit diese auf den Fall passen, sinngemäß auszufüllen, damit die näheren Umstände der Übertretung, der Standort, die Gattung und die Bestandsdauer des Geschäftes u. s. w., in welchem sich der Straffall ereignete, entnommen werden können.

Schließlich wird eröffnet, daß die vom Gewerbetreibenden vorgenommene öffentliche Ankündigung des Verkaufes ihres ganzen Warenlagers oder ganzer Abtheilungen desselben zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung der betreffenden Verkaufsartikel auch dann als Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26, anzusehen ist, wenn in der betreffenden Ankündigung das Wort „Ausverkauf“ oder „ausverkaufen“ nicht ausdrücklich angewendet wird.

16.

(Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. November 1897, Z. 102003 (M.-Z. 222650), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October d. J., Z. 31164, hat die Staatsregierung von Santo Paulo (Vereinigte Staaten von Brasilien) im August 1897 mit den Firmen A. Fiorita & Comp. und José Antonio dos Santos einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen sich dieselben verpflichten, innerhalb dreier Jahre 60.000 Einwanderer aus Europa nach dem Staate Santo Paulo einzuführen.

Die erstgenannte Firma soll diesem Vertrage zufolge sich verpflichtet haben, unter anderem 10.000 Österreicher, und zwar die letzteren aus Tirol, Steiermark, Görz, Kärnten, Friaun und Galizien, anzuwerben.

Die Einwanderer müssen ausschließlich Landleute sein und werden auf den Kaffeefacenden zu Arbeiten aufgenommen werden, welche bisher meist von Negern verrichtet wurden und namentlich von den galizischen Immigranten jederzeit energisch abgelehnt wurden.

Es ist daher zu besorgen, daß die Auswanderer eventuell zwangsweise als Arbeiter auf Kaffeefacenden verdingt werden.

Die von den galizischen Einwanderern so sehr begehrte Betheiligung an Regierungscolonien ist hiebei völlig ausgeschlossen, zumal die Regierung auf die Einwanderung selbständiger Colonisten nicht vorbereitet ist und überhaupt in letzterer Zeit die Ansiedlung von Colonisten auf staatlichen Colonien vollständig eingestellt hat.

Da auf die Nichtinhaltung der von der Firma A. Fiorita & Comp. übernommenen Verpflichtungen eine bedeutende Geldstrafe stipuliert wurde, wird dieselbe durch ihre Agenten zweifellos alle Hebel in Bewegung setzen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und mithin eine intensive Agitation für die Auswanderung nach dem genannten Staate entfalten.

Die genannte Firma steht in directer Verbindung mit der Genueser Dampfschiffahrts-Gesellschaft „La Ligure brasiliana“ und „La Ligure americana“, mit deren Vertretung für Brasilien sie eben betraut ist und als deren Agent für Oesterreich der berühmte Anton Gergulet in Genua fungiert.

Die Gesellschaft „La Ligure brasiliana“ soll übrigens einer Mittheilung des k. u. k. General-Consulates in Genua zufolge in Udine eine Auswanderungs-Agentur eröffnen, welcher Umstand mit der vorstehenden Angelegenheit in Verbindung stehen dürfte.

Da aus diesem Anlasse eine erhöhte Thätigkeit der Auswanderungs-Agenten mit Sicherheit zu gewärtigen ist, andererseits jedoch vor der Auswanderung nach dem genannten Staate mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen und die in Aussicht genommene Verwendung der Immigranten zu Facendenarbeiten nicht oft und eindringlich genug gewarnt werden kann, wird der Magistrat zur strengsten Wachsamkeit angewiesen und aufgefordert, den auf die Anwerbung von Auswanderern abzielenden Umtrieben dieser Unternehmungen, sowie deren Agenten mit allen zulässigen Mitteln, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, N.-G.-Bl. Nr. 27, entgegenzutreten. Auch ist die Bevölkerung unverweilt in entsprechender Weise eindringlichst zu befehlen und vor den Auswanderungsagenten zu warnen, wobei bemerkt wird, daß den Wiener Tagesblättern eine bezügliche Mittheilung seitens der Statthalterei zugeht.

Zur Illustration der geschilderten Verhältnisse mag auch die Thatsache dienen, daß erst Ende October d. J. 13 galizische Auswandererfamilien, bestehend aus 64 Köpfen, am Wiener Südbahnhofe, von allen Barmitteln entblößt, einlangten. Diese Auswanderer, welche aus Brasilien zurückkamen, haben Ende Mai die Heimat verlassen und wurden durch die „Ligure americana“ über Genua nach Rio de Janeiro befördert, nachdem sie 60 bis 80 fl. per Kopf an die genannte Gesellschaft gesendet und vorher ihre gesammten Anwesen veräußert hatten. Dieselben sind aus Brasilien zurückgekehrt, weil sie mit den dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich nicht vertraut machen und das Klima nicht vertragen konnten.

17.

(Die Festsetzung neuer Niveaucoten berührt die Rechte dritter Personen nur im Falle der Niveaubestimmung nach §§ 1, 6, 26 Bauordnung, oder bei Inanspruchnahme der Niveaünderung gegenüber genehmigter oder consensmäßig hergestellter Bauten.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1897, Nr. 4431 (M.-Z. 4683 ex 1897/IX.):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof fand zufolge Beschlusses vom heutigen Tage die Beschwerde der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien gegen den Erlaß der Baudeputation für Wien vom 17. November 1894, Z. 124, nach Einsicht der Administrativacten und der Gegenschrist der mitbelangten Stadtgemeinde Wien in Gemäßheit der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus nachstehenden Gründen zurückzuweisen:

Der mit dem angefochtenen Erlasse der Baudeputation für Wien aufrecht gehaltene Beschluß des Gemeinderathes von Wien vom 24. April 1894, Z. 2246, Punkt 6, womit über ein Regulierungsproject des Wiener Stadtbauamtes für die Gründe am sogenannten Gerichtsweg im X. und XII. Wiener Gemeindebezirke unter anderem (neue) Niveaucoten für den genannten Weg genehmigt wurden, kann nur als eine in Absicht auf die Feststellung des General-Regulierungsplanes (§ 105 der Bauordnung für Wien, erster Absatz) erlassene interne Directive angesehen werden, welche als solche nicht geeignet erscheint, unmittelbar Wirkungen auf die Rechte dritter Personen zu üben.

Solche Rechte können vielmehr erst in weiterer Verfolgung eines derlei Projectes dann getroffen werden, wenn entweder aus einem in der Bauordnung gegebenen Anlasse (§§ 1, 6, 26) das Niveau bestimmt, oder einem bereits consentierten, beziehungsweise consensmäßig hergestellten Baue gegenüber die Inangriffnahme der Änderung des Niveaus beschlossen wurde.

Daß dem citierten Gemeinderaths-Beschlusse insbesondere auch nicht diese letztgedachte Bedeutung zukommt, ergibt sich sowohl aus dessen Inhalt, wie aus den Administrativacten und den Ausführungen der Gegenseite, sowie auch daraus, daß der beschwerdeführenden Partei mit Decret des Wiener Magistrates vom 18. Februar 1895, Z. 18044, ausdrücklich eröffnet wurde, daß die Gemeinde Wien derzeit zu einer Niveauregulierung längs der an dem gedachten Wege gelegenen, der Beschwerdeführerin gehörigen Fabriksrealität nicht zu schreiten beabsichtigt, sondern die Einhaltung des Niveaus vorläufig nur im Falle einer Verbauung längs der Straße stattfinden muß.

Diesemnach vermochte der k. k. Verwaltungsgerichtshof in dem erwähnten Beschlusse des Wiener Gemeinderathes und beziehungsweise in dem angefochtenen Erlasse der Baudeputation für Wien eine behördliche Entscheidung oder Verfügung nicht zu erblicken, durch welche die von der beschwerdeführenden Partei auf Grund der bauconsensmäßigen Herstellung und Veranlagung ihres Fabrikgebäudes abgeleiteten Rechte in Absicht auf das feinerzeit bestimmte Niveau überhaupt verletzt werden konnten, weshalb eine hiergerichtliche Judicatur über die vorliegende Beschwerde nicht platzzugreifen hatte.

18.

(Die verspätete Anmeldung eines Hilfsarbeiters bei der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft ist keine Übertretung der Gewerbeordnung, sondern lediglich der Cassenstatuten und daher von der Genossenschafts-Vorsteherung zu ahnden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. November 1897, Z. 108506 (B.-N.-Z. 64973/I), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über das Ansuchen des N. N., Bäckermeisters in Wien, um Nachsicht der ihm mit dem dortämtlichen Erkenntnisse vom 29. August 1896, Z. 1609, wegen verspäteter Anmeldung von Hilfsarbeitern bei der genossenschaftlichen Krankencassa auf Grund der § 121 und 131 der Gewerbeordnung auferlegten Geldstrafe von 10 fl. eventuell 48 Stunden Arrest das dortämtliche Erkenntnis wegen unrichtiger Gesetzesanwendung von amtswegen zu beheben, weil die verspätete Anmeldung eines Gehilfen bei der Gehilfen-Krankencassa nicht als eine Übertretung des § 121 der Gewerbeordnung, sondern lediglich als Verletzung der Krankencassenstatuten erscheint und als solche von der Genossenschafts-Vorsteherung mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden ist.

19.

(Eintragung der Gartenbauschule zu Eisgrub in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten.)

Rundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1897, womit die Eintragung der dreiclassigen höheren Gartenbauschule zu Eisgrub in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird (N.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1898):

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die aus drei Jahrgängen bestehende höhere Gartenbauschule zu Eisgrub den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, N.-G.-Bl. Nr. 45, verlaublichen Wehrvorschriften I. Theil.

20.

(Zählkarten über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und über die Entlassungen aus demselben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. December 1897, Z. 72870 (M.-Z. 226272/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 31. Juli 1897, Z. 21388, über Antrag der k. k. statistischen Central-Commission die mit dem hohen Erlasse vom 5. December 1884, Z. 13438 (intimiert mit dem hierämtlichen Erlasse vom 15. December 1884, Z. 57898), festgesetzten Termine zur Vorlage beziehungsweise Einsendung der Zählkarten über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband und die Entlassungen aus demselben dahin abzuändern gefunden, daß diese Zählkarten von den mit der Ausfertigung derselben betrauten politischen Behörden I. Instanz für jedes Kalenderjahr bis 1. März des der Aufnahme oder Entlassung folgenden Jahres gesammelt an die vorgeordnete Landesstelle vorzulegen und von dieser sodann bis Ende März an die k. k. statistische Central-Commission einzusenden sind.

21.

(Chefähigkeitszeugnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. December 1897, Z. 107965 (M.-Z. 225029/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um Zweifel über die Identität der in Chefähigkeitszeugnissen an erster Stelle bezeichneten Personen vorzubeugen, wird hiemit angeordnet, daß in den nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 28. October 1879, Z. 11409, auszufertigenden Chefähigkeitszeugnissen hinsichtlich desjenigen Nupturienten, für welchen das erwähnte Zeugnis zunächst ausgestellt wird, künftighin jedenfalls Zeit und Ort der Geburt, soweit dies bisher nicht ohnehin geschehen ist, angegeben werde.

Die Anführung der Heimatsgemeinde erscheint dann wünschenswert, wenn der betreffende Ehevererber im Auslande wohnhaft, daher die Heimatsgemeinde für die Competenz der Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses maßgebend ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 24. April 1897, Z. 31058, betreffend Anführung des Namens des zweiten Nupturienten in den Chefähigkeitszeugnissen zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

22.

(Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf.)

Rundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich. (N.-G.-Bl. Nr. 58 ex 1897):

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. August 1896 wird in Poysdorf in Niederösterreich für die Gemeinden des gleichzeitig aufzustellenden Bezirksgerichtes daselbst ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Wirksamkeit dieses neuen Amtes hat am 1. Jänner 1898 zu erfolgen.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden die Gemeinden:

1. Poysdorf, Falkenstein, Klein-Hadersdorf, Herrnbäumgarten, Ketzelsdorf, Poysbrunn, Walterskirchen, Wezelsdorf und Wilhelmsdorf des Steueramtsbezirkes in Feldsberg;

2. Ameis und Föllim des Steueramtsbezirkes Laa;

3. Erdberg des Steueramtsbezirkes Mistelbach;

4. Böhmischbrunn und Alt-Höflein des Steueramtsbezirkes Zistersdorf aus den bisherigen Steueramtsbezirken ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Poysdorf zugewiesen.

23.

(Gebührenbehandlung der Beschäl-Licenz-Scheine für Privathengste.)

Das k. k. Central-Examt und Gebührenbemessungsamt in Wien hat mit der Zuschrift vom 4. December 1897, Z. 70386 (M.-Z. 229193), bekanntgegeben, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. October 1897, Z. 50216, Beschäl-Licenz-Scheine für Privathengste zu den in der Tarif-Post 7 g des Gebührengesetzes angeführten Urkunden gehören und als solche einer Stempelgebühr von 1 fl. vom ersten Bogen unterliegen. (Vide Gesetz vom 17. Jänner 1885, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 27.)

24.

(Stempelfreiheit von Steuernachlass-Gesuchen wegen Elementarschäden.)

Das k. k. Central-Examt hat mit Note vom 7. December 1897, Z. 70964/VI (M.-Z. 233238), dem Wiener Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 17. November 1897, Z. 56949, zu bestimmen befunden, dass Gesuche um gesetzlich vorgesehene Ermäßigungen oder Abschreibungen von Steuern aus Anlass vorgekommener Elementarschäden nach T.-P. 44 lit. q des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, als stempelfrei behandelt werden.

Hievon wird das Bezirksamt zufolge Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. November 1897, Z. 70511, hiemit verständigt.

25.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szolnok in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. December 1897, Z. 158960 (M.-Z. 230934/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 21. October 1897, Z. 58883, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Szolnok (Comitat Fász-Nagykan-Szolnok) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausier-Vorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1897, Z. 35477, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

26.

(Gestattung der Kohlenfeuerung auf den den Wiener Donaucaanal befahrenden Dampfern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 8. December 1897, Z. 94129 (M.-Z. 235363/XIV), an die Direction der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien nachstehenden Erlass gerichtet:

In Erledigung der Eingabe vom 15. März 1897, Z. 18807/1 e, wird der geehrten Direction hiemit eröffnet, dass in theilweiser Änderung des Punktes 6 der Concession vom 17. Jänner 1894, Z. 26242, auf den den Wiener Donaucaanal befahrenden Dampfern bei Verwendung des Langer'schen Rauchverzehrungsapparates auch die Kohlenfeuerung insoweit gestattet wird, als keine Klagen über Rauchbelästigung erhoben werden.

Selbstverständlich ist seitens der geehrten Gesellschaft in diesen Fällen für die beständige gute Instandhaltung des Apparates und für ein zur Bedienung desselben vollkommen geschultes Personale Sorge zu tragen. (Vgl. Mag.-Verordnungsblatt ex 1894, Seite 11 und 68, und ex 1897, Seite 13.)

27.

(Leichenbestattungs-Unternehmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. December 1897, Z. 114447, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlass vom 4. December 1897, Z. 34820, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern über den Recurs des R. A. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. Februar 1897, Z. 105415 ex 1896, die dem Genannten seitens der k. k. Statthalterei unterm 19. März 1892, Z. 15942, verliehene Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungs-Unternehmung mit der Berechtigung zur Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen-Aufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste auf den von dem Recurrenten in dem Protokolle vom 23. Juli 1897 (aufgenommenen, von dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk) bezeichneten, nachstehend angeführten Berechtigungsumfang mit Ausnahme der Ausführung von Leichen-Verführungen zu erweitern, d. i. auf die Ausführung von Leichen-Aufbahrungen, von Leichen-Feierlichkeiten vom Sterbeorte bis zur Kirche und von da zum Friedhofe, von Bestattungen, auf die Beistellung von Särgen, Einbettungen und Ausführung aller damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten und persönlichen Dienste, soweit dieselben nicht in den Berechtigungsumfang eines anderen handwerksmäßigen oder concessionierten Gewerbes fallen.

Zur Vermittlung der Ausführung von Leichen-Verführungen, auf welche sich N. nach dem citirten Protokolle auch weiterhin beschränken will, erscheint derselbe auf Grund der eingangs citirten Concession ohnedies berechtigt.

Diese Concessionserweiterung wurde vom hohen k. k. Ministerium des Innern an die Erfüllung nachstehender Bedingungen geknüpft:

1. Die zur Verwahrung aller Betriebsmittel und zur Gebarung mit denselben bestimmte Betriebsanlage ist seitens der Gewerbebehörde I. Instanz zu genehmigen.

In dieser Beziehung wird bemerkt, dass die Betriebsanlage für den Leichendienst in infectiösen Sterbefällen zu enthalten hat:

- einen abgeordneten Raum für jene Aufbahrungsgegenstände, welche eventuell im Leichendienste bei Infectionskleiden, und zwar ausschließlich nur bei solchen zur Verwendung kommen dürfen;
- Desinfectionsräume mit den zureichenden Mitteln zur Desinfection von Utensilien (Dampf-Desinfectionsapparat) und zur persönlichen Desinfection der Anstaltsbediensteten.

2. In jenen Fällen, in welchen sich durch den Dienst die Gefahr der Infection ergibt, ist sowohl die persönliche Desinfection, als jene der Utensilien, welche der möglichen Infection ausgesetzt waren, unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach den jeweilig geltenden Desinfectionsvorschriften durchzuführen.

Die Vorschriften über die Anzeige von Infectionskrankheiten unter dem Personale sind strengstens einzuhalten. Jene Personen aber, die einer möglichen Infection ausgesetzt waren, sind überdies während der Dauer der Incubation für die in Frage kommende Infectionskrankheit der ärztlichen Überwachung zu unterstellen.

3. In allen Fällen der Aufbahrung und Bestattung von Leichen der an acuten, durch Contact übertragbaren Infectionskrankheiten (wie Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Pest, Diphtherie, Flecktyphus, Milzbrand, Rotz und epidemische Ruhr) Verstorbenen hat sich der Unternehmer an die im speciellen Falle erteilten Weisungen der Sanitätsbehörde zu halten.

4. Alle Betriebsmittel der Unternehmung, insbesondere die Wagen, Decorationsgegenstände, Uniformstücke und sonstigen Utensilien sind nur während der Function in Verwendung zu ziehen und nach derselben, gereinigt, gelüftet und eventuell desinficirt, ohne Verzug im Depot zu verwahren. Die gemeinsame Benützung von Coupés öffentlicher Verkehrsanstalten mit dem allgemeinen Publicum unter Verwendung oder Mitführung von Bekleidungsstücken oder Utensilien zum Leichendienste ist verboten.

Allen Bediensteten sind genaue Unterweisungen hinsichtlich ihres Dienstes überhaupt, sowie hinsichtlich der Durchführung des jeweilig normierten Desinfectionsverfahrens, dann in Betreff ihres Verhaltens bei allen ihnen in Ausübung ihrer Functionen drohenden Gefahren einer persönlichen Infection zu erteilen.

Auch ist durch genaue Instruction des Anstaltspersonales Vorsorge zu treffen, dass durch dasselbe mögliche Verschleppungen von Infectionskrankheiten und sonstige sanitäre Unzulänglichkeiten thunlichst hintangehalten werden.

5. Für die persönlichen Dienstleistungen bei den Leichenbestattungen dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche sich mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse ausweisen, welches von der Unternehmung aufzubewahren sein wird; mit chronischen Krankheiten, mit ekerregenden oder übertragbaren Leiden behaftete Personen dürfen zu den erwähnten Dienstleistungen nicht verwendet werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Weisung verständigt, dem Genannten die vorsehenden, von dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Anordnungen und Herstellungen aufzutragen, und hat sich der Wiener Magistrat von der Befolgung dieses Auftrages die Überzeugung zu verschaffen, worauf erst dem Genannten die Ausübung des erweiterten Geschäftsbetriebes gestattet werden darf.

Endlich hat die Unternehmung gemäß § 6 der Ministerial-Verordnung vom 30. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebes den Gebührentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Vidierung vorzulegen.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. Juli 1897, Z. 134625, folgen zurück.

28.

(Bestellung eines ottomanischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. December 1897, Z. 9167/Pr. (M.-Z. 239046/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Aussen erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November d. J. dem ungarischen Staatsangehörigen Ladislaus v. Dirsztab in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugetheilten kaiserlich ottomanischen Consuls in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

29.

(Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.)

Kundmachung des Handelsministers vom 23. December 1897, N.-G.-Bl. Nr. 302:

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872, N.-G.-Bl. Nr. 17, wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Director der Normal-Nichtungs-Commission im Sinne des Punktes 5, Absatz 5 des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. August 1897, N.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichten Nachtrages zu den Vorschriften, betreffend die Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser, ein den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 des Punktes 5 des vorerwähnten Nachtrages im übrigen entsprechendes, lediglich von der zweiten Bestimmung des Absatzes 3 abweichendes Zifferblatt als normal erklärt hat. Diese Zulassung betrifft ein Zifferblatt von Wassermessern, deren Zählwerk nicht im Wasser läuft (sogenannten Trockenläufern), wo die Umsetzung von der Stopfbüchsenachse auf die Literzeigerachse, welche bei einem Durchflusse von 100 Liter eine Umdrehung zu vollenden hat, durch sorgfältig geschnittene Räder von mehr als 19 Zähnen und in der Weise erfolgt, dass bei einem Durchflusse von 200 Liter die Stopfbüchsenachse ebenfalls genau eine Umdrehung vollführt.

30.

(Bestellung eines siamesischen General-Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. December 1897, Z. 9168/Pr. (M.-Z. 125/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Seine k. u. k. Apostol. Majestät haben auf Grund eines vom k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. November d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Hugo Schönberger in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines k. k. siamesischen General-Consuls in Wien unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

31.

(Verwendung einer entsprechenden Buchdruckerfarbe zur Obliterierung der neuen Stempelmarken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. December 1897, Z. 121225 (M.-D.-Z. 59 ex 1898), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1897, Z. 12973/M. J., werden mit 1. Jänner 1898 im Sinne der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. October 1897, N.-G.-Bl. Nr. 244, neue Stempelmarken in Verkehr gesetzt.

Diese Stempelmarken, welche auf Grund langjähriger Studien und Versuche hervorragender Fachmänner nach einem ganz neuen chemisch-technischen Verfahren auf einem besonders präparierten Papier hergestellt werden, dürften voraussichtlich Mißbräuche durch Entfernung von Schriftzügen und von Obliterierungsfarben und durch Übertragen von einem Schriftstücke auf ein anderes bedeutend erschweren, erfordern aber auch eine gewisse Vorsicht bei der Manipulation und beim Obliterieren.

In letzterer Hinsicht wurde seitens der Sachverständigen besonders darauf hingewiesen, dass die Qualität der zur Obliterierung verwendeten Farbmittel von Wichtigkeit sei.

Am geeignetsten zur Obliterierung der neuen Stempelmarken ist die gewöhnliche schwarze Illustrations-(Buchdrucker-)Farbe, welche auf denselben genug rasch eintrocknet.

Nicht zu empfehlen sind Anilinfarben wegen ihrer geringen Lichtechtheit, und ganz ungeeignet sind sehr fette Farben, welche zu langsam eintrocknen, sowie die zur Entwertung der Postwertzeichen in Verwendung stehende Obliterierungsfarbe, welche zu stark in das Documentenpapier eindringt.

Da zur Vermeidung von Anständen Gewicht darauf gelegt werden muß, dass diesen auf sachmännische Untersuchungen gegründeten Andeutungen entsprechend vorgegangen werde, wird der Magistrat beauftragt, die unterstehenden Organe, Cassen u. dergl. anzuweisen, dass seitens der mit der Obliterierung von Stempelmarken betrauten Angestellten zu diesem Zwecke ausschließlich nicht zu fette, dünnflüssige mittelstarke schwarze Buchdruckerfarbe verwendet werde.

Das Odonomat der Finanz-Landes-Direction in Wien ist angewiesen, über Ersuchen Auskünfte über Firmen, deren Obliterierungsfarben sich bewährt haben, sowie über die Behandlung der Obliterierungsfarben zu vermitteln.

Auch sind diese Weisungen im d. ä. Amtsblatte zu verlautbaren.

32.

(Karpitplatten.)

Bescheid des Wiener Magistrates vom 8. Jänner 1898, M.-Z. 221742 ex 1897/IX:

Über das von der Firma Joh. Bardach und N. v. Stern, Bau- und Isolier-Materialienfabrik, X., Knöllgasse 30, gestellte Ansuchen um Prüfung ihrer Karpitplatten auf Flammensfestigkeit und Entscheidung, inwiefern und zu welchen baulichen Zwecken dieses Materiale zulässig erscheint, wird diese Firma zufolge Magistrats-Beschlusses vom 7. Jänner 1898 auf Grund des Ergebnisses der vom Stadtbauamte am 13. December 1897 vorgenommenen Brandprobe verständigt, dass diese Karpitplatten als feuerfesteres Materiale zur Eindeckung von Dachstühlen nach § 50 der Wiener Bauordnung oder als Ersatz der Stuccadorung von Holzwänden nach § 45 der Wiener Bauordnung nicht anerkannt werden können und dass eine Protokollsabschrift über die vorgenommene Brandprobe nicht ausgefolgt wird.

33.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. November 1897, Z. 110554 (M.-Z. 222674/III), dem Gersthofener Kirchenbauvereine in Wien ausnahmsweise die angeforderte Bewilligung zur Sammlung milder Beiträge in Niederösterreich für diesen Kirchenbau auf die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis Ende 1898 unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Diese Sammlung darf nur bei bekannten Wohltätern mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus erfolgen.

2. Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte ist das Bewilligungsdecret von der Bezirksbehörde beziehungsweise Gemeindevorsteherung vidieren zu lassen.

Über das Einschreiten de praes. 28. November 1897 hat ferner die k. k. Statthalterei mit Decret vom 2. December 1897, Z. 111411 (M.-Z. 225094/III), der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben in Niederösterreich auf die Dauer eines Jahres unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Sammlung darf nicht von Haus zu Haus, sondern nur bei bekannten Wohltätern stattfinden.

2. Die mit der Sammlung betrauten Organe haben dieses Decret vor der Sammlung in jedem politischen Bezirke der betreffenden politischen Bezirksbehörde, in Wien dem Magistrate und in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorsteher zur Vidierung vorzuweisen.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 18. December 1897, Z. 109214 (M.-Z. 237581/III), dem Kinder-Asylvereine St. Josef in Wien die Veranstaltung einer Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bis zum 31. December 1898 bewilligt.

Seitens des Wiener Magistrates wurde ferner unterm 29. December 1897, M.-Z. 205672/III, der Genossenschaft der Pfaidler in Wien die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden im Wiener Gemeindegebiete für eine Jubiläumstiftung für verarmte und erwerbsunfähige Mitglieder auf die Dauer eines Jahres mit dem Beifügen erteilt, dass die Sammlung außer bei den Genossenschaftsmitgliedern auch bei allen jenen Fabrikanten und Großhändlern vorgenommen werden kann, welche mit genossenschaftlichen Firmen und Geschäften in Verbindung stehen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

34.

(Einhebung von Militärtag-Rückständen unter freiwilliger Mitwirkung der Arbeit- oder Dienstgeber.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 21. November 1897, M.-Z. 211744/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. November 1897, Z. 98843, Nachstehendes anher bekanntgegeben:

„Mit dem Berichte vom 6. Juli 1896, Z. 115413/XVI, hat der Wiener Magistrat eine Eingabe der Handels- und Gewerbekammer für das Erz-

herzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1896, Z. 5314, anher in Vorlage gebracht, worin die genannte Kammer gegen die beim Wiener Magistrate bestehende Gepflogenheit Stellung nimmt, Militärartax-Rückstände von Arbeitern beim Arbeitgeber durch den Taxcommissär gegen Vorweisung eines Ersuchsschreibens im Wege des Lohnabzuges hereinzubringen.

Hierüber hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung, welchem dieser Act aus principiellen Gründen zur hohen Schlussfassung vorgelegt wurde, mit dem Erlasse vom 21. October 1897, Z. 24258/6149/II b, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Bei vollster Würdigung der in der citierten Eingabe dargestellten Momente erscheint es dem Ministerium für Landesverteidigung nicht zweckmäßig, bezüglich der Heranziehung der Arbeitgeber zur freiwilligen Mitwirkung bei der Einbringung von nach Arbeitern aushaftenden Militärartax-Rückständen ein Verbot zu erlassen. Eines solchen bedarf es übrigens umso weniger, als mit dem hierortigen Erlasse vom 8. April 1890, Z. 20386, die politischen Behörden angewiesen wurden, die Gemeindevorstände nur nach Thunlichkeit, wenn diese sich freiwillig dazu herbeilassen, zur Mitwirkung bei der Einbringung von Militärartax-Rückständen in Anspruch zu nehmen; in Konsequenz dessen konnte auch die weitere Einwirkung der Gemeindevorsteher auf die Arbeitgeber keineswegs obligatorisch angeordnet, noch auch eine Verpflichtung der letzteren statuiert werden, einer etwa an sie ergangenen Aufforderung zur Durchführung eines Gehalts- oder Lohnabzuges auch ohne Zustimmung des Arbeiters zu entsprechen. Es wird also daran festzuhalten sein, dass

1. diese Art der Inanspruchnahme der Arbeitgeber den Unterbehörden nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur empfohlen worden ist, wodurch die letzteren in die Lage versetzt sind, die tatsächliche Anwendung dieser Maßregel nach den mit derselben gemachten Erfahrungen und insbesondere nach ihrem Erfolge zu regulieren, und dass

2. die erwähnte Mitwirkung der Arbeitgeber eine durchaus freiwillige ist, durch welches Moment das von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer gestellte Eventualbegehren, dass der Taxcommissär den Nachweis der Zustimmung des betreffenden Arbeiters beizubringen habe, gegenstandslos wird, indem sich dieser Zustimmung der Arbeitgeber versichern wird, ehe er seine Mitwirkung bei der Einbringung von Taxrückständen freiwillig leiht.

Was jedoch das beim Wiener Magistrate in Verwendung stehende Formulare des bezüglichen Ersuchsschreibens anbelangt, so erscheint dessen Stilisierung nicht correct und wird die Auffassung dieser Druckorte hiemit angeordnet. Die Fassung dieses Ersuchsschreibens ist nämlich geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob der bezüglichen Aufforderung eine gesetzliche oder auf dem Verordnungswege beruhende Verpflichtung zugrunde liege.

Was außerdem speciell die beiden bezogenen hierortigen Erlasse vom 21. Juni 1883, Z. 26427, und vom 25. Februar 1886, Z. 9294, betrifft, so beziehen sich dieselben keineswegs auf die Hereinbringung von Militärartaxen durch Einbehaltung des Lohnes, sondern auf die Executionsführung in Lohnbezügen, beziehungsweise auf die gerichtliche Execution und die Stellung der Finanzprocuraturen zum Gegenstand. Beim Entwurfe der hienach künftig eventuell zu erlassenden Ersuchsschreiben, in welchen auf einen Erlasse der Oberbehörden keinesfalls Bezug zu nehmen sein wird, ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um keinerlei gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers handle, derselbe vielmehr eingeladen werde, freiwillig auf den Bediensteten in der Richtung einzuwirken, dass dieser seiner gesetzlichen Pflicht zur Bezahlung der Militärartax-Rückstände nachkomme, eventuell diese Rückstände im Wege monatlicher beziehungsweise wöchentlicher Gehalts- oder Lohnrücklässe zuhanden des Arbeitsgebers berichte, während letzterer die Abfuhr der auf diese Weise — jedoch ohne Ausübung eines Zwanges auf den Bediensteten — übernommenen Beträge an die zuständige Cassa zu besorgen hätte.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnis und Danachachtung mit der Weisung verständigt, die oberwähnte Druckorte, deren Auffassung angeordnet wurde, künftighin nicht zu verwenden; an deren Stelle wird eine neue Druckorte im Sinne der vorstehenden Information aufgelegt und zum weiteren Amtsgebrauche zugemittelt werden.

35.

(Nachtragsbestimmungen zur Meldevorschrift für die Landsturmpflichtigen.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 13. December 1897, M.-Z. 229811/XVI, Nachstehendes bekanntgegeben:

Infolge Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes wird eröffnet, dass das Strafverfahren wegen unterlassener Vorstellung (Meldung) der in Wien sich aufhaltenden, in den Ländern der ungarischen Krone heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen nach § 12 der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744 (M.-G.-Bl. Nr. 182), den magistratischen Bezirksämtern auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1894, M.-G.-Bl. Nr. 83, des § 62, zweiter Absatz, und des § 69, zweiter und dritter Absatz, des Wehrgesetzes, ferner der Erlasse der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 22. August 1895, Z. 70292, und vom 23. Juni 1896, Z. 53696, zusteht.

Letzterer Statthalterei-Erlasse wurde mit hieramtlicher Intimation vom 29. Juni 1896, M.-Z. 115254, bekanntgegeben und ist im magistratischen Verordnungsblatte Nr. VII des Jahrganges 1896, Seite 68, abgedruckt.

In Abänderung einiger Bestimmungen der Anordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744 (M.-G.-Bl. Nr. 182), betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 14. Juli 1895, Nr. 15525/1644 IV b, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium Nachstehendes bekanntzugeben beziehungsweise anzuordnen befunden:

Die Landsturm-Meldebücher (Verständigungen über bewirkte Meldungen) Landsturmpässe, Nominal-Consignationen (Superarbitrierungs-Documente) etc. über im eigenen Staatsgebiete nicht heimatsberechtigte (zuständige) Landsturmpflichtige, haben in Zukunft nicht mehr durch Vermittlung der beiderseitigen Ministerien, sondern im Wege der Landsturm-Bezirks-Commanden des Aufenthaltes der Landsturmpflichtigen den zuständigen Landsturm-Evidenzbehörden zugestellt zu werden.

Demzufolge haben die politischen Bezirksbehörden die Landsturm-Meldebücher der nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches zur directen Zustellung an die heimatischen königlich ungarischen Landsturm-Bezirks-Commanden zu übermitteln.

Ebenso sind die Landsturmpässe (Nominal-Consignationen) der in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden, nach dem diesseitigen Reichsgebiete heimatsberechtigten Meldepflichtigen, seitens der heimatischen k. k. Landsturm-Bezirks-Commanden direct den königlich ungarischen Landsturm-Bezirks-Commanden des Aufenthaltsortes der Landsturmpflichtigen zuzustellen.

Der Statthalterei-Erlasse vom 22. August 1890, Z. 70292, lautet wie folgt:

Die von den königlich ungarischen an die k. k. Landsturm-Bezirks-Commanden gelangenden namentlichen Auszüge aus den Meldelisten und Verzeichnissen, dann Landsturmpässe etc., werden von den letztgenannten Commanden an die betreffenden politischen Bezirksbehörden übersendet.

Die gelegentlich der Zustellung (Einhändigung) der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe (Landwehrscheine) der nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen sind von den politischen Bezirksbehörden direct den heimatischen k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden zu übersenden, wogegen die von den nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen eingezogenen derlei Documente dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches zur directen Absendung an die heimatischen königlich ungarischen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden behufs weiteren Verfahrens zuzustellen sind.

Die Zusendung der eingezogenen Landwehrpässe (Landwehrscheine) der sich in den Ländern der ungarischen Krone aufhaltenden Landsturmpflichtigen, welche im diesseitigen Reichsgebiete heimatsberechtigt sind, erfolgt durch die königlich ungarischen Landsturm-Bezirks-Commanden direct an die k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden.

Das Strafverfahren und das Erkenntnis bezüglich der Übertretung der gesetzlichen Meldepflicht steht den politischen Behörden des Aufenthaltes auch hinsichtlich der Landsturmpflichtigen zu, welche im eigenen Staatsgebiete nicht heimatsberechtigt sind.

Demgemäß werden die im diesseitigen Staatsgebiete heimatsberechtigten, in den Ländern der ungarischen Krone wohnenden Landsturmpflichtigen im vorerwähnten Falle durch die politischen Behörden ihres Aufenthaltes, nach den dort geltenden Vorschriften, die hier im Aufenthalte stehenden, nach den Ländern der ungarischen Krone heimatzuständigen Landsturmpflichtigen, nach den hierorts geltenden Vorschriften bestraft.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, diesen Erlasse bei den §§ 5, 9, 10 und 11 der Landsturm-Meldevorschrift vorzumerken.

36.

(Aufnahme der Offertverhandlungs-Ergebnisse und der definitiven Vergebungen städtischer Arbeiten und Lieferungen in das Amtsblatt.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 29. December 1897, M.-D.-Z. 3166 ex 1897, an sämtliche Magistrats-Referenten nachstehenden Erlasse gerichtet:

Der Herr Bürgermeister hat am 21. December d. J. zur Zahl 12400 nachstehenden Erlasse an mich gerichtet.

Auf Grund eines gelegentlich der Berathung des Hauptvoranschlags der Gemeinde Wien pro 1898 in der Stadtraths-Sitzung vom 15. d. Mts. gefassten Beschlusses ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, die Ämter anzuweisen, unmittelbar nach jeder Offertverhandlung sämtliche eingelangten Offerte sammt Namen, Charakter und Wohnort der Offerenten, sowie Bezeichnung der angebotenen Nachlässe oder verlangten Aufzahlungen in das Amtsblatt der Stadt Wien einschalten zu lassen.

Unter einem wollen Sie, Herr Magistrats-Director, auch die strenge Weisung ergehen lassen, dass weder an irgendein journalistisches oder literarisches Unternehmen, noch an eine, wie immer benannte Correspondenz, wie immer geartete Notizen über den Verlauf oder das Ergebnis einer Offertverhandlung hinausgegeben werden.

Zum Zwecke der Durchführung des obigen Stadtraths-Beschlusses sehe ich mich veranlasst, noch folgende näheren Weisungen zu ertheilen:

1. Von jeder stattgefundenen Offertverhandlung ist sofort eine Zusammenstellung und Abschrift — enthaltend das Datum der Verhandlung, den Gegenstand, den Namen und Charakter des Offerierenden, sowie den angebotenen Preis (Zuschlag oder Nachlaß) — anzufertigen und der Redaction des Amtsblattes zur Publication direct zuzufenden.

2. Von jeder durch einen Stadtraths- oder Gemeinderaths-Beschluß erfolgten definitiven Vergebung einer offerierten Leistung ist sofort dem Amtsblatte eine abschriftliche Verständigung — wieder mit Angabe des Datums des Beschlusses, des Gegenstandes, des Namens und Charakters des Contrahenten, sowie des festgesetzten Preises (Zuschlag oder Nachlaß) — direct zuzufenden.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung in die Kenntnis.

37.

(Äußere Form gerichtlicher Eingaben.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 29. December 1897, N.-G.-Z. 3194, nachstehendes Normale erlassen:

Da am 1. Jänner 1898 die neuen Civilproceßgesetze sammt Durchführungsvorordnungen in Kraft treten, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, sowie der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, N.-G.-Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz), die gerichtlichen Eingaben eine von der bisherigen abweichende Form erhalten, so findet sich die Magistrats-Direction unter Berücksichtigung der mit dem Erlasse des hohen k. k. Justizministeriums vom 27. October 1897, Z. 24459, über diesen Gegenstand an die Advocatenkammer ergangenen Mittheilung („Juristische Blätter“ ex 1897, Nr. 48) veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Bei der Verfassung und Ausfertigung aller nach dem 1. Jänner 1898 vom Magistrate bei den Gerichten zu überreichenden Eingaben ist, und zwar, insofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sowohl bei Eingaben in Streitfachen als auch bei solchen in außerstreitigen Angelegenheiten Nachstehendes zu beobachten:

1. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung ist die Nummer der Gerichtsabtheilung, für welche eine Eingabe gehört, entweder auf dem Rubrum der Eingabe unter der Bezeichnung des Gerichtes, oder auf der ersten Seite des Textes in der Überschrift als Beisatz zur Benennung des Gerichtes anzugeben.

Zu diesem Behufe hat der Conceptsbeamte die Nummer der Gerichtsabtheilung im Entwurfe der Eingabe beizusetzen. — Die Übersicht über die Geschäftsvertheilung eines jeden Gerichtes, aus welcher die Gerichtsabtheilung zu entnehmen ist, wird seitens der Gerichte gegen Bezahlung der Druckkosten abgegeben und ist durch die städtische Hauptcassa anschaffen zu lassen.

Grundbucheingaben sind auf dem Rubrum in auffälliger Weise als solche zu bezeichnen, welche Bezeichnung gleichfalls bereits im Concepte beizusetzen ist.

Die Ansprachen „löblich, hochlöblich etc.“ haben in Zukunft zu unterbleiben.

2. In den Eingaben ist die Geschäftszahl der gerichtlichen Erledigung anzuführen, auf welche sich die Eingabe bezieht.

Weiters ist bei den nach dem 1. Jänner einlangenden Eingaben, welche zu Rechtsfachen gehören, die vor diesem Tage anhängig geworden sind, die Registraturbezeichnung, sofern dieselbe dem die Eingabe verfassenden Conceptsbeamten bekannt ist, anzugeben.

3. Die Adresse der Parteien, an welche Zustellungen seitens des Gerichtes vorzunehmen sind, ist genau anzugeben, eventuell die letzte Post zu bezeichnen.

Wo nach dem Wissen des Conceptsbeamten die Zustellung durch Gemeindeorgane oder durch ein anderes Gericht erfolgt, ist die betreffende Gemeinde oder das um die Zustellung zu ersuchende Gericht in der Adresse zu bezeichnen.

4. Hinsichtlich der Bezeichnung der Beilagen, welche Eingaben in Streitfachen beigebracht werden, bleibt die bisherige Übung, wonach die vom Kläger beigebrachten Beilagen mit Buchstaben, diejenigen des Beklagten mit Ziffern bezeichnet werden, aufrecht.

5. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Verwendbarkeit der in Streitfachen überreichten Schriftsätze hat der mit der Verfassung derselben betraute Conceptsbeamte die einzelnen Behauptungen und Beweisanbietungen am Rande des Schriftsatzes mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

6. Bei der Fassung des in der Eingabe zu stellenden Antrages ist thunlichst eine Form zu wählen, welche dessen wörtliche Übernahme in die gerichtliche Erledigung ermöglicht; die geeigneten Informationen zu einer dementsprechenden Fassung solcher Anträge in Streit- und Executionsfachen können dem vom k. k. Justizministerium herausgegebenen, im Commissionsverlage der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung erschienenen „Formularienbuch zur Civilproceß- und Executionsordnung“ entnommen werden.

Die aus diesen Formularien ersichtliche Fassung der gerichtlichen Beschlüsse ist auch zu wählen, wenn von der im § 195 der G.-D. gestatteten Vorlage von vorbereiteten Ausfertigungen Gebrauch gemacht wird; dies gilt auch hinsichtlich der Aufkündigung von Bestandverträgen.

7. Das Expedat hat für gerichtliche Eingaben kein größeres als das im § 328 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Papierformat zu verwenden (gebroschen 34/21 cm).

8. Der Stempel der Eingabe ist in der linken oberen Ecke aufzukleben und der Raum neben demselben freizulassen; das Rubrum ist künftig nicht mehr, wie bisher, auf der zweiten Spalte der vierten Seite, sondern auf der ersten Textseite, und zwar unter der Adresse des Gerichtes zu schreiben, daher

kann nunmehr auch die letzte Seite in der ganzen Breite beschrieben werden. Mit Ausnahme des Rubrums ist die erste Seite nur halbbrüchig zu beschreiben.

9. Bei den Copien der Originalurkunden, welche Grundbucheingaben beizuschließen sind, ist in Zukunft auf der linken Seite nicht mehr Raum als bei anderen Eingaben freizulassen (§ 275 G.-D.).

* * *

Zur näheren Information über das Verfahren vor den Bezirksgerichten wird denjenigen Magistrats-Departements, welche die Gemeinde im gerichtlichen Verfahren zu vertreten in die Lage kommen, sowie den magistratischen Bezirksämtern die Anschaffung des „Handbuches für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte“ von Dr. Karl Frühwald empfohlen. Die Anschaffung des oben sub Punkt 6 erwähnten Formularienbuches wird gleichfalls dem Ermessen der Herren Leiter der Magistrats-Departements und magistratischen Bezirksämter überlassen.

Indem ich voraussetze, daß sich bereits sämtliche Conceptsbeamte mit den Bestimmungen der neuen Civilproceßgesetze im allgemeinen vertraut gemacht haben, weise ich die Herren Leiter jener Magistrats-Departements, in welchen Fälle von Vertretung der Gemeinde in Streitfachen vorkommen, sowie die Herren Leiter sämtlicher magistratischen Bezirksämter an, wenigstens einen Conceptsbeamten zu bestimmen, welcher sich auch im einzelnen theoretische und nach Thunlichkeit praktische Kenntnisse im neuen gerichtlichen Verfahren zu erwerben hat, und welcher zu diesem Behufe in der ersten Zeit nach Erfordernis ausschließlich mit der dem Departement oder Bezirksamte obliegenden Vertretung der Gemeinde vor Gericht zu betrauen ist.

Zur Erleichterung bei der Verfassung und Ausfertigung der Eingaben werden vom Rechts-Departement Formularien aufgelegt werden, welche den Magistrats-Departements und den magistratischen Bezirksämtern nach der Drucklegung zur Verfügung gestellt werden.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1897/98 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1897.

Nr. 294. Kaiserliches Patent vom 21. December 1897, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Kratau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, Istrien, Borarlberg, dann des Landtages von Triest und seinem Gebiete.

Nr. 295. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. December 1897, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die elektrische Kleinbahn in Pilsen und Umgebung.

Nr. 296. Verordnung des Justizministeriums vom 15. December 1897, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1898, 1899 und 1900 bestimmt wird.

Nr. 297. Verordnung betreffend die Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern.

Nr. 298. Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1897, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen.

Nr. 299. Concessionsurkunde vom 15. December 1897 für die Localbahn Bozen—Kaltern (Überetscherbahn).

Nr. 300. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. December 1897, wegen Verabfolgung von Fabriksalz zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbmäßige Erzeugung von Gefrorenem und Eiskaffee.

Nr. 301. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1897, betreffend das Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürensbestimmung.

Nr. 302. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. December 1897, betreffend die Aichung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser. *)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 303. Verordnung des Justizministers vom 26. December 1897, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich deutschen Regierung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Proceßkosten.

Nr. 304. Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898.

Nr. 305. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren.

Nr. 306. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1897, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 299, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren.

Nr. 307. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die bedingte Strafflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen.

Nr. 308. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 309. Verordnung des Justizministers vom 30. December 1897, womit die Vorschriften der rumänischen Civilproceßordnung über die Execution aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 310. Allerhöchstes Handschreiben vom 30. December 1897, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1898 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

1898.

Nr. 1. Übereinkommen vom 31. December 1897, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 308.

Nr. 2. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 31. December 1897, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 103, über die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1897, betreffend die Ermächtigung des mit einem Hauptsteueramte verbundenen k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Bruck an der Mur zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeschendeten Reiseeffecten.

Nr. 4. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. December 1897, mit welchem Erleichterungen in den bestehenden Vorschriften über die Zuckerausfuhr gegen Ausfuhrbonification zugestanden werden.

Nr. 5. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. December 1897, betreffend die Errichtung eines k. k. Hauptzollamtes in Saaz.

Nr. 6. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. December 1897, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Kleinbahn von Beraun nach Konéprus und von Beraun nach Königshof sammt Abzweigungen.

Nr. 7. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen vom 3. Jänner 1898, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Laibach.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1898, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Bozen im dortigen Post- und Telegraphenamtsgebäude.

Nr. 9. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Jänner 1898, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Wiener Stadtbahn.

Nr. 10. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. December 1897, womit die Eintragung der dreiclassigen höheren Gartenbauschule zu Eisgrub in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird. *)

Nr. 11. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Jänner 1898, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses jener ausländischen Waren, deren Lagerung im Freigegebiete von Triest nur in Specialmagazinen gestattet ist.

B. Landesgesetzblatt.

1897.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pöysdorf in Niederösterreich. *)

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. December 1897, Z. 109128, betreffend die Befugnisserweiterung des Aichamtes in Welf.

1898.

Nr. 1. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 29. December 1897, Z. 78123, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1898.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. December 1897, Z. 119344, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1898 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.